

Merkblatt

Hinweise für den Lärmschutz



Die Vorankündigung eines geräuschträchtigen Ereignisses entbindet den Verantwortlichen nicht von seiner Pflicht dafür zu sorgen, dass ruhestörender Lärm unterbleibt.

Gegenseitige Rücksichtnahme, Einhaltung der Ruhezeiten und Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen zu lassen.

Was ist Lärm?

Als Lärm werden Geräusche bezeichnet, die durch ihre Lautstärke und Struktur für den Menschen und die Umwelt gesundheitsschädigend oder störend bzw. belastend wirken. Dabei hängt es von der Verfassung, den Vorlieben und der Stimmung eines Menschen ab, ob Geräusche als Lärm wahrgenommen werden.

Maschinen- und Gerätelärm

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) regelt die zulässigen Betriebszeiten für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten im Freien. Es wird der Gebrauch von bestimmten Maschinen und Geräten – vom Rasenmäher bis zum Baufahrzeug – an empfindlichen Standorten eingeschränkt.

Nach dieser Verordnung dürfen

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten;
- Kleinsiedlungsgebieten;
- Sondergebieten, die der Erholung dienen;
- Kur- und Klinikgebieten;
- Gebieten für die Fremdenbeherbergung und
- auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten

die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Freien betrieben werden.

Darüber hinaus dürfen Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden, es sei denn, dass sie mit dem EU-Umweltzeichen



versehen sind, dann dürfen auch diese Geräte zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr durchgehend eingesetzt werden.

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind aufgrund des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes öffentlich bemerkbare Arbeiten und solche Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, nicht zulässig.

Merkblatt Hinweise für den Lärmschutz



Volksfeste und andere Großveranstaltungen

Bei Veranstaltungen wie z. B. Schützenfesten richtet sich der zulässige Lärm nach der Freizeitlärmrichtlinie.

Für diese seltenen Ereignisse (max. 18 Tage und Nächte pro Jahr) betragen die Immissions-schutzwerte am Tage 70 dB(A) und in der Nacht 55 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten (Nummer 6.3 TA Lärm i. V. m. der Freizeitlärmrichtlinie).

Die Immissionsschutzwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
nachts: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

Um die Einhaltung dieser Richtwerte zu gewährleisten, hat der Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung die Anlage einzupegeln.

Darüber hinaus hat er die Lärmentwicklung während der Veranstaltung zu kontrollieren und zu dokumentieren (4 Kontrollen je Stunde). Während der Veranstaltung ist das Protokoll am Mischpult aufzubewahren. Kontrollen durch die Polizei und das Ordnungsamt werden vorbehalten. Die Dokumentation der Lärmentwicklung ist im Anschluss an die Veranstaltung der Stadt Burgdorf vorzulegen.

Privatfeiern

Besonders in der Sommerzeit werden häufig im Freien Feste veranstaltet wie z. B. Familienfeiern, Gartenfeste u.ä.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ein höheres Ruhebedürfnis (Nachtruhe) besteht. Das bedeutet, dass andere Personen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden dürfen. Dies gilt sowohl für lautstarke Unterhaltungen und Gesänge als auch für die Benutzung von Tongeräten.

Die geltenden Lärm-Immissionswerte sehen wie folgt aus:

Gebiet	tags	nachts
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)